

Jugendordnung der TSG Bruchsal 1846 e.V.

Präambel

Die TSG Bruchsal 1846 e.V. und die Vereinsjugend der TSG Bruchsal 1846e.V. verurteilen jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob diese körperlicher, seelischer, sexueller oder anderer Art ist. Jede Ausprägung eines solchen Missbrauchs wird in keiner Weise geduldet.

§ 1 Vereinsjugend

Die Vereinsjugend ist in § 14 der Satzung der TSG Bruchsal 1846 e.V. verankert. Sie gibt sich diese Jugendordnung. Sie führt und verwaltet sich selbstorganisiert im Rahmen der Vereinssatzung.

§ 2 Aufgaben

Aufgaben der Vereinsjugend sind:

- Durchführung von Trainings-, Freizeit- und Wettkampfsportangeboten.
- Organisation jugendgemäßer außersportlicher Aktivitäten und Veranstaltungen.
- Interessenvertretung der jugendlichen Mitglieder innerhalb und außerhalb des Vereins.
- Erarbeitung und Anwendung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Verein.

§ 3 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung,
- Der/die Jugendleiter/in und
- Die Jugendleiter/innen der Abteilungen.

§ 4 Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Wahl der Jugendleiterin / des Jugendleiters
 - Entgegennahme der Berichte der Jugendleiterin / des Jugendleiters
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - Genehmigung des für die Jugend aufgestellten Haushaltsplans
 - Ideenentwicklung für sportliche und außersportliche Aktivitäten und Veranstaltungen
 - Erlass und Änderung der Jugendordnung
1. Die Jugendversammlung findet grundsätzlich einmal jährlich statt. Sie soll zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins stattfinden. Sie besteht aus allen jugendlichen Mitgliedern des Vereins, den gewählten Jugendleiterinnen und Jugendleitern der Abteilungen, sowie der Jugendleiterin / dem Jugendleiter.
 2. Die Jugendleiterin / der Jugendleiter lädt mindestens zwei Wochen vorher zu der Jugendversammlung ein. Die Einladung mit Tagesordnung erfolgt grundsätzlich über die Homepage der TSG Bruchsal 1846 e.V. oder zusätzlich durch Veröffentlichung in der Vereinsmitteilung.

3. Auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Vereinsjugend oder eines Beschlusses der Jugendleiterin / des Jugendleiters findet eine außerordentliche Jugendversammlung statt.
4. Die Jugendversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig. Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben jeweils unberücksichtigt.

§ 5 Jugendfinanzen

Die Vereinsjugend entscheidet eigenverantwortlich über die Verwendung der für die Jugendarbeit bereitgestellten finanziellen Mittel. Dabei wird sie unterstützt von dem/der 2. Vorsitzenden (Finanzen, Beitrags- und Rechnungswesen), der/die die Finanzen für die Vereinsjugend betreut und verwaltet.

§ 6 Inkrafttreten

Die Jugendordnung tritt mit der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung vom 30.09.2021 in Kraft.